

Frankenberger Nachrichtenblatt

und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Rgr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Bekanntmachung.

Die Hausbesitzer und Hausverwalter werden andurch daran erinnert, daß sie bei eintretender Blätte alsbald vor ihren Häusern Sand u. f. w. streuen, bei entstehendem Thauwetter aber das vor ihren Häusern befindliche Straßenterrain lehren zu lassen haben. Unterlassung dieser Vorkehrungen hat in jedem einzelnen Contraventionsfalle eine Geldbuße von 10 *M.*, beziehentlich Bestrafung nach § 366 des Strafgesetzbuches zur Folge. Bei gleicher Strafe wird das Herauschaffen und Abwerfen von Schnee und Eis auf die öffentlichen Straßen und Plätze verboten.
Frankenberg, am 20. December 1871.
Der Stadtrath.
Welker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer Generalverordnung der Königl. Kreisdirection zu Zwickau wird an folgende Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier vom 10. September 1870 erinnert. Öffentlicher Handel, namentlich der Handel auf Straßen und öffentlichen Plätzen, in Kaufs- und Gewerbläden, Magazinen, Markthallen und Verkaufsständen, sowie der Handel im Umherziehen u. dgl. sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen hiervon finden u. A. statt:
bei dem Verkaufe von Brod und weißer Bäckwaare, indem dieser auch während des Gottesdienstes gestattet ist;
bei dem Verkaufe von sonstigen Ess- und Materialwaaren, ingleichen bei dem Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterialien, indem der Verkauf dieser Gegenstände an Sonn-, Fest- und Bußtagen außer der Zeit des Vormittagsgottesdienstes nachgelassen ist.
Der Detailhandel mit anderen Waaren, Schnittwaaren und dergl., ist an Sonn- und Festtagen — jedoch mit Ausnahme des Charfreitages, der Bußtage und des Todensfestsonntages — nur zwischen dem Vor- und Nachmittagsgottesdienste, sowie nach Beendigung des letzteren, demnach gemäß unserer Bekanntmachung über die gottesdienstlichen Zeiten vom 3. November 1870 von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und nach 3 Uhr Nachmittags — keineswegs aber vor Beginn des Vormittagsgottesdienstes — gestattet.
Die Arbeiten in Fabriketablissemens sind an Sonn-, Fest- und Bußtagen überhaupt verboten. Diesem Verbote unterliegen nicht:
die Arbeiten in Fabrik- und gewerblichen Etablissemens, welche ohne Nachtheile und Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Arbeiter nicht unterbleiben können;
die Vornahme unaufschieblicher Reparaturen, von deren Vornahme jedoch der Obrigkeit vorher Anzeige zu machen ist;
dringliche Arbeiten, zu welchen jedoch die Genehmigung der Obrigkeit vorher einzuholen ist.
Was den Christmarkt anbelangt, so ist an dem in selbigen hinein fallenden 4. Adventsonntage der öffentliche Handel in Läden, auf Straßen und Plätzen nach beendigtem Vormittagsgottesdienste gestattet.
Frankenberg, am 21. December 1871.
Der Stadtrath.
Welker, Brgmstr.

Kriegschronik von 1870.

21. December.

Nach heftigem Feuer der Forts während der Nacht greifen drei Divisionen der Pariser Besatzung die Positionen des Garde-Corps bei Le Bourget und des 12. Armee-Corps bei Gelles an, werden aber nach mehrstündigem vornehmlich von Artillerie in der Vorpostenstellung geführten Gefechte zurückgeworfen. Dem 12. Armee-Corps wird das von den Vorposten geräumte Maison-blanche und Bille Courard in hartnäckigem Abendgefechte wiedergewonnen und dabei von der 48. Brigade gegen 600 Gefangene eingebracht. Im Ganzen verlieren die Franzosen bei diesem Ausfall über 1000 unverwundete Gefangene. Verlust auf deutscher Seite gering. Die nicht angegriffenen Garnisonstruppen werden während des Ausfalles unaufhörlich mit Granaten beworfen, das 6. Armee-Corps allein erhält 350 Granatschüsse, die nur die Verwundung eines Mannes verursachen. (Der Ausfall geschah vermuthlich in der Erwartung des Anrückens einer französischen Nordarmee.) — Die 19. Division (von der Armee des Prinzen Friedrich Karl) rückt bis zur Brücke von Loups vor, stößt Widerstand durch die Bevölkerung und bewirkt deshalb die Stadt mit 30 Granaten, die darauf die weiße Fahne aufzieht und um preussische Besatzung bittet. Der Instruction gemäß beschränkt sich die Division aber auf die Zerlegung der Eisenbahn und bezieht Cantonnements.

22. December.

Vor Paris gehen wieder 2 feindliche Brigaden längs der Marne gegen den linken Flügel der sächsischen Stellung vor, werden aber bald durch das Feuer zweier württembergischer Batterien, das in ihre Flanke trifft, zum Rückzug veranlaßt.

B e r m i s c h t e s.

Von Resultaten der Volkszählung sind weiter bekannt geworden: Mittweida 4419 männliche und 4438 weibliche, insgesammt 8857 Einwohner in 2156 Haushaltungen gegen 9114 Einwohner im Jahre 1867, unter die jedoch 514 Mann damals dort garnisirendes Militär eingerechnet waren. Diese abgerechnet, ist Mittweida somit um 253 Köpfe gewachsen. — Freiberg 21.786 Personen incl. Militär, 1106 mehr als 1867. — Burgstädt 4820 Einwohner in 1080 Haushaltungen. Zuwachs 229 Personen. — Waldheim 6722 Einwohner, darunter 160 Mann Militär und 1407 Sträflinge. Zuwachs 756 Köpfe gegen 1867, wo unter 5936 Einwohnern 152 Mann Militär und 914 Sträflinge eingerechnet waren.

Eine sehr wichtige Reform wird der Entwurf des neuen Schulgesetzes auch insofern andahnen, als er die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für das Alter vom vollendeten 14. bis zum 17. Lebensjahre in Vorschlag bringt. Nur diejenigen sind von dem Besuche dieser Fortbildungsschule befreit, welche bereits in einer anderen Lehranstalt ihre weitere Ausbildung erhalten.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamtes in Leipzig ist die fernere Mitgliedschaft der in Eisenach constituirten social-demokratischen Ar-

beiterpartei und die Leistung von Beiträgen an die Kasse des erwähnten Vereins, sowie die Anwerbung für denselben allen der Jurisdiction des Polizeiamtes unterstellten Personen bei Vermeidung einer Haftstrafe von 4 Wochen verboten. Die Bekanntmachung hebt hervor, daß jede Nummer der von dem genannten Verein zu seinem Organ erklärten Zeitschrift „Volkstaat“ verrathe als Zweck des Vereins, wenn nicht directe Aufforderung zum Hochverrath, doch die Absicht, zu Gesetzübertretungen nach dieser Richtung hin geneigt zu machen.

Die Gerüchte, nach welchen im Februar eine Anzahl deutscher Fürsten, darunter auch der König von Baiern, nach Berlin kommen werden und daß dann dort eine Reihe von Hoffesten stattfinden sollen, treten von Neuem mit großer Bestimmtheit auf und dürften sich auch wohl verwirklichen. Es knüpft sich daran das Gerücht, daß nach diesen Besuchen in Berlin auch der Besuch des Kaisers Franz Joseph erwartet wird.

In Steina in Steiermark hat ein durch die aufreizenden Reden und Predigten der ultramontanen Geistlichkeit gegen die Liberalen fanatisirter junger Bursche den Bürgermeister Franz Hangl, einen Mann, dessen Rechtschaffenheit so groß war, als seine Milde, erschossen, weil dieser, wie der Mörder im ersten Verhöre aus sagte, nichts auf die Geistlichkeit gehalten habe. Die

